

Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Saynbach-, Brexbach- und Großbachtal" vom 23. August 1990

Aufgrund des § 18 des Landespflegegesetzes (LPfLG) in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 27. März 1987 (GVBl. S. 70), wird verordnet:

§ 1

- (1) Der in S 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Landschaftsschutzgebiet bestimmt. Es trägt die Bezeichnung "Saynbach-, Brexbach- und Großbachtal".
- (2) Die Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines bestehenden oder künftig zu erlassenden Bebauungsplanes mit baulicher Nutzung und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des S 34 des Baugesetzbuches sind nicht Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes; das gleiche gilt für die durch Rechtsverordnung über die Unterschutzstellung der Denkmalzone "Schloss und Burg Sayn" in Bendorf-Sayn vom 30. September 1981 als Denkmalzone unter Denkmalschutz gestellten Flächen.

§ 2

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet liegt innerhalb der Gemarkungen Bendorf, Sayn und Stromberg (Landkreis Mayen-Koblenz).
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes wird wie folgt beschrieben

Ausgangspunkt ist der Schnittpunkt der Bundesautobahn A 48 mit der Kreisgrenze zum Westerwaldkreis in der Gemarkung Bendorf, Flur 21.

Die Grenze verläuft entgegen dem Uhrzeigersinn der Kreisgrenze folgend bis zum Schnittpunkt mit der Landesstraße L 306 in der Gemarkung Stromberg, Flur 14, der L 306 Richtung Stromberg folgend bis zum Flurstück 1093 in der Flur 16, dem hier abzweigenden Feldweg bis zum Bornweg (Flurstück 1074) folgend, ab Bornweg in ' der Flur 17 längs der Flurstücksgrenzen 1276, 1271, 1272, 1262, 1263 und 1264 umfahrend und weiterfolgend 1263, 1262, 1247, 1220, 1221, 1215, 1207, 1206, 1195, 1194, 1193, 1192, sodann in den Fluren 6 und 8 entlang der Flurstücke 370/1, 384/1, 384/2, 415, 416, 417, 418, 419, 1408/1, 1407/1, 1406, 1405, 1404, 1403 zu dem Feldweg in der Flur 9 auf dem Flurstück 1335, entlang der Flurstücke 584, 593, 594, 595 bis 599, 600, 601, 602, 603, 592 bis 585, .: 563, 562 (Ecke Brexbachstraße), in der Flur 10 den Flurstücken 624, 1402, 1401, 1400, 1394, 1388, 1387, 1386, 1385, 1384, 664 bis 671 folgend bis Ecke Westerwaldstraße - L 306, entlang der L 306 nach Süden bis zum Auftreffen auf die Südspitze des Flurstückes 698 in der Flur 11, der Flurgrenze zunächst in west- dann in nördlicher Richtung bis zum Auftreffen auf den östlichen Punkt des Flurstückes 715 folgend, in der Flur 19 längs des Flurstücks 1426/5 bis zur "Püschstraße", sodann längs der Straße "Am Telegraphenberg" bis zur Abzweigung "Waldstraße", in den Weg Richtung Freizeit- und Naherholungszentrum und "Gierenstall", immer in Richtung Kreisgrenze abzweigend bis zur Kreisgrenze (topographischer Punkt 297,0). Von dort nach Westen entlang der Kreisgrenze bis zur B 413, der B 413 nach Süden folgend bis zur nordwestlichen Ecke des Sportplatzes (Gemarkung Sayn, Flur 1, Flurstück 328/4), quer über das Flurstück 324/1 zum "Althansweg", vom "Althansweggg" an den

Flurstücken 588/18, 319/1 und 1035/319. vorbei bis zur L 306, der L 306 folgend bis zur "Abteistraße", "Abteistraße" bis zur Brücke Brexbach, den Brexbach abwärts bis zur Brücke am Spielplatz, von hier aus nach Süd-Osten abschwendend, dem Weg bis zur Westerwaldbahn folgend, der Westerwaldbahn Richtung Bahnhof Sayn folgend bis zur nächsten Eisenbahnbrücke in der Gemarkung Bendorf, Flur 8, Flurstück 165/6, der Grenze des Bebauungsplanes "In der Bitz bis Hellenpfad" einschließlich erster Änderung bis "Lohweg" folgend, dem südlichen "Lohweg" bergan Richtung Nord-Osten folgend bis zum Flurstück 185/12 (Eparzberg), Flurstück 185/12 umrundend, längs der Flurstücke 466/194, 319/185, über den Weg "Im Wenigerbachtal" Richtung Bendorf-Stadt bis zur Mühlenstraße/Abzweigung im Großbachtal, im Großbachtal bis Flurstück 129/5, den Flurstücken 36/19, 36/12, 36/8, 36/9, 38/2 bis zur Hohl, in der Hohl Richtung Galgenberg, am Galgenberg entlang zur L 307, längs der L 307 Richtung Höhr-Grenzhausen bis zum Flurstück 255 und 516/254 (alte Ziegelei), Richtung Süden bis zur Stadtgrenze entlang den Flurstücken 289, 288, 286, 309, sodann der Stadtgrenze folgend bis zum Ausgangspunkt.

(3) Zum Landschaftsschutzgebiet gehören nicht die es begrenzenden Straßen und Wege.

§ 3

Schutzzweck ist

- die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mit seiner Vielzahl an Biotopen sowie
- die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

§4

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind ohne Genehmigung der Landespflegebehörde die folgenden Maßnahmen verboten:

1. Das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art;
2. das Aufstellen oder Erweitern von festen oder fahrbaren Verkaufsständen oder das Errichten oder Erweitern sonstiger gewerblicher Anlagen;
3. das Anlegen oder Erweitern von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Ton- oder Lehmgruben sowie sonstiger Erdaufschlüsse;
4. das Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten ab 2 m Höhe oder Tiefe und mit einer Grundfläche von mehr als 30 m²;
5. das Herstellen, Beseitigen oder Umgestalten eines Gewässers, die Veränderung seiner Ufer einschließlich der Anlage von Fischteichen;
6. das Errichten von Energiefreileitungen oder sonstigen freien Tragleitungen sowie Bergbahnen (S 2 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes) einschließlich von Seil- und Kabinenbahnen;
7. das Anlegen oder Erweitern von Stellplätzen, Parkplätzen sowie von Sport-, Bade-, Zelt- oder Campingplätzen;
8. das Anlegen oder Erweitern von Materiallagerplätzen (einschließlich Schrottlagerplätzen und Autofriedhöfen);
9. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- oder Wegebau;
10. das Lagern oder Zelten sowie das Aufstellen von Wohnwagen oder Mobilheimen auf anderen als den hierfür behördlich zugelassenen Plätzen; ausgenommen ist das Aufstellen von Wohn und Gerätewagen an Baustellen für die Dauer der Bauzeit;

11. das Roden von Wald;
 12. das Erstaufforsten von Flächen;
 13. das Errichten oder Erweitern von Einfriedungen aller Art.
- (2) Die Genehmigung nach Abs. 1 kann nur versagt werden, wenn die Maßnahme dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderläuft und die Beeinträchtigung des Schutzzweckes nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Das gleiche gilt, wenn ein planerischer Nachweis für im Einzelfall erforderliche Verhütungs- oder Ausgleichmaßnahmen nicht erbracht wird.
 - (3) Die Genehmigung nach Abs. 1 wird durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt, wenn die zuständige Landespflegebehörde vor der Zulassung beteiligt worden ist und ihr Einverständnis erklärt hat.
 - (4) Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn für eine in dem Abs. 1 genannte Maßnahme von Überörtlicher Bedeutung in einem raumplanerischen Verfahren nach § 18 des Landesplanungsgesetzes unter Beteiligung der zuständigen Landespflegebehörde die Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung festgestellt oder diese Übereinstimmung von der Berücksichtigung landespflegerischer Auflagen oder Bedingungen abhängig gemacht worden ist.

§5

- (1) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 wird von der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz - Untere Landespflegebehörde - erteilt.
- (2) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

§6

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf
 1. die ordnungsgemäße Nutzung eines Grundstückes durch Ackerbau, Gründlandbewirtschaftung, Gartenbau, Obstbau, Weinbau, Sonderkulturen, Waldwirtschaft einschl. des landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Wegebauwes ohne Befestigung mit Bindemitteln, der Errichtung von Weidezäunen und -tränken, der Errichtung von forstlichen Kulturzäunen und Waldarbeiterschutzhütten;
 2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei, ausgenommen die Errichtung von Jagd- und Fischereihütten;
 3. die Errichtung Öffentlicher Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, die Einfriedung der Zone 1 von Wasserschutzgebieten und von baulichen Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie die Unterhaltung der Gewässer und Dränanlagen;
 4. Maßnahmen und bauliche Anlagen, die für die Betriebsführung der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost erforderlich sind;
 5. Maßnahmen der Straßenbaulastträger, die der Verkehrssicherheit dienen;
 6. alle mit der Wartung und Beseitigung von Störungen anfallenden Arbeiten, soweit sie für die ordnungsgemäße Aufrechterhaltung einer gesicherten Energieversorgung erforderlich sind;

soweit sie nicht dem Schutzzweck zuwiderlaufen.
- (2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Landespflegebehörde angeordneten oder, gebilligten landespflegerischen Maßnahmen.

§7

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 LPfIG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Befreiung bzw. Genehmigung entgegen

1. §4 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder erweitert;
2. §4 Abs. 1 Nr. 2 feste oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder erweitert oder sonstige gewerbliche Anlagen errichtet oder erweitert
3. §4 Abs. 1 Nr. 3 Steinbrüche, Kies-, Sand-, Ton- oder Lehmgruben sowie sonstige Erdaufschlüsse anlegt oder erweitert;
4. §4 Abs. 1 Nr. 4 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten ab 2 m Höhe oder Tiefe und mit einer Grundfläche von mehr als 30 m² verändert;
5. §4 Abs. 1 Nr. 5 ein Gewässer herstellt, beseitigt oder umgestaltet oder die Ufer eines Gewässers verändert oder Fischteiche anlegt;
6. §4 Abs. 1 Nr. 6 Energiefreileitungen oder sonstige freie Tragleitungen sowie Bergbahnen (§3 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes) einschließlich von Seil- und Kabinenbahnen errichtet;
7. §4 Abs. 1 Nr. 7 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze anlegt oder erweitert;
8. §4 Abs. 1 Nr. 8 Materiallagerplätze (einschließlich Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe) anlegt oder erweitert;
9. §4 Abs. 1 Nr. 9 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- oder Wegebau durchführt;
10. §4 Abs. 1 Nr. 10 auf anderen als den hierfür behördlich zugelassenen Plätzen lagert oder zeltet, Wohnwagen oder Mobilheime aufstellt;
11. §4 Abs. 1 Nr. 11 Wald rodet;
12. §4 Abs. 1 Nr. 12 Flächen erstmals aufforstet
13. §4 Abs. 1 Nr. 13 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert. :

§8

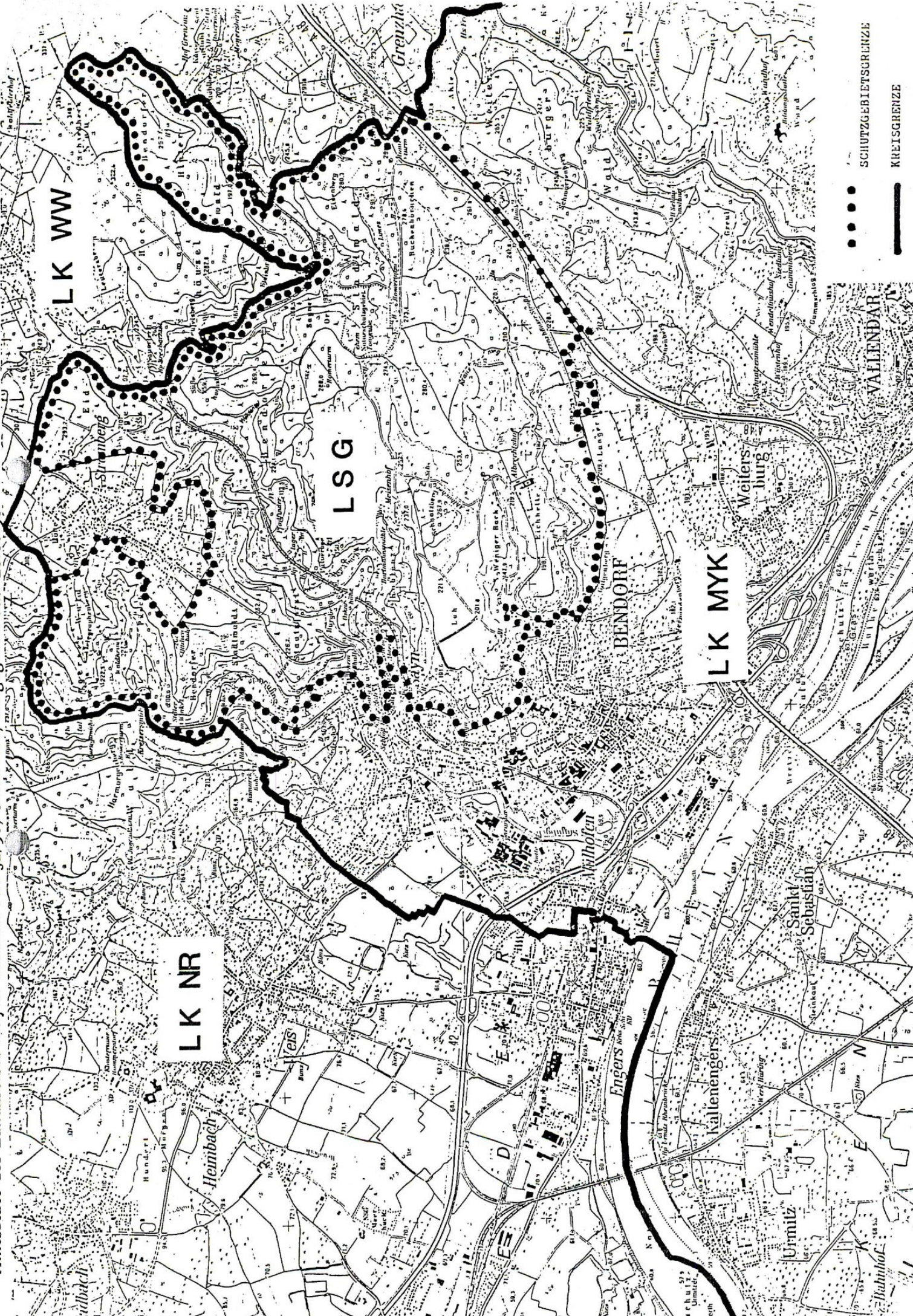
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Mayen-Koblenz in Kraft.

Koblenz, 23. August 1990

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

Rudolf Schwan

Landrat



••••• SCHUTZGEBIETSRENZE
———— KREISGRENZE